

Sicherheits-Check gilt auch für Anwälte!

Bundesgericht Kein Eingriff in die persönliche Freiheit

Die Sicherheitsschleuse für Gefängnisbesucher darf auch von Anwälten nicht passiert werden, solange der Alarm losgeht. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde des bekannten Genfer Anwalts Charles Poncet abgewiesen, der sich in seiner persönlichen Freiheit verletzt sah. Die Gefängnisverwaltung hatte vom Anwalt verlangt, dass er Gurt und Schuhe auszieht.

Der Anwalt wollte im November 2002 zusammen mit zwei angehenden Berufskollegen einen seiner Klienten im Genfer Gefängnis Champ-Dollon besuchen. Obschon der Anwalt seine Taschen leerte, konnte er die Sicherheitsschleuse, wie sie auch auf Flughäfen anzutreffen sind, nicht passieren, ohne dass der elektronische Alarm losging. Nach mehrmaligen Versuchen forderte ihn die Gefängnisverwaltung auf, Gurt und allenfalls auch die Schuhe auszuziehen. Dies ging Anwalt Poncet zu weit. Er machte rechtsumkehrt und zog unverrichteter Dinge davon.

Im öffentlichen Interesse

Der Anwalt beklagte sich in der Folge bei den zuständigen Justizbehörden und brandmarkte die ihm zugekommene Behandlung als Verletzung in der persönlichen Freiheit. Das Verwaltungsgericht des Kantons Genéve nun auch das Bundesgericht konnten dieser Auffassung nicht folgen. Für die Lausanner Richter sind die Sicherheitsvorkehrungen im Genfer Gefängnis Champ-Dollon und insbesondere auch die Sicherheitsschleuse für Besucher nötig, damit keine Waffen und Handys ins Gefängnis gebracht werden können. Für das Bundesgericht besteht kein Zweifel, dass diese Vorkehrungen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und im öffentlichen Interesse liegen. Entgegen der Auffassung des Anwalts ist es auch verhältnismässig, vom Anwalt das Ausziehen des Gurtes und der Schuhe zu verlangen, nachdem die Sicherheitsschleuse auch nach mehrmaligen Versuchen immer noch Alarm geschlagen hat. Der Anwalt muss die Gerichtskosten von 2000 Franken bezahlen. (tzi.)